

## **15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schnelldorf**

### **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Schnelldorf hat in der Sitzung am 25.05.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schnelldorf im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Emmetsweiler“ zu ändern.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schnelldorf erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Emmetsweiler“.

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Photovoltaikanlage Emmetsweiler“ umfasst ca. 5,64 ha.

Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes wurde das Ing.-Büro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Schnelldorf, den 29.05.2020

.....  
Tobias Strauß, 1. Bürgermeister  
(Siegel)